

**DER LEITENDE OBERSTAATSANWALT
ERLÄSST**

- gestützt auf das Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 8. März 2020, *“Ulteriori disposizioni attuative del decreto-legge 23 febbraio 2020, n. 6, recante misure urgenti in materia di contenimento e gestione dell'emergenza epidemiologica da COVID-19”* („Weitere Durchführungsbestimmungen zum Gesetzesdekret Nr. 6 vom 23 Februar 2020 mit dringenden Maßnahmen zur Eindämmung und Bewältigung des epidemiologischen Notstandes aufgrund des COVID-19“),
- gestützt auf das Gesetzesdekret Nr. 11 vom 8. März 2020, *“Misure straordinarie ed urgenti per contrastare l'emergenza epidemiologica da COVID-19 e contenere gli effetti negativi sullo svolgimento dell'attività giudiziaria”* („Außerordentliche und dringende Maßnahmen zur Eindämmung des epidemiologischen Notstandes aufgrund des COVID-19 und zur Begrenzung der negativen Auswirkungen auf die Gerichtstätigkeit“),
- gestützt auf das Gesetzesdekret Nr. 14 vom 9. März 2020, *“Nuove misure per il contenimento e il contrasto del diffondersi del virus Covid-19 sull'intero territorio nazionale”* („Neue Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung der Verbreitung des Covid-19-Virus im gesamten Staatsgebiet“),
- gestützt auf die bis dato im Einvernehmen mit dem unterzeichnenden Leitenden Oberstaatsanwalt seitens der Präsidentin des Oberlandesgerichts Trient und des Generalstaatsanwalts Trient erteilten Verfügungen zur Prävention der Ausbreitung der Infektion durch das Coronavirus Covid-19 vom 9. März 2020, Rundschreiben Nr. 9/2020,
- unter Verweis auf die seitens des unterzeichnenden Leitenden Oberstaatsanwalts erlassene Verfügung vom 09.03.2020 Prot. Nr. 571/2020 „Durchführungsmaßnahmen zum GD Nr. 11 vom 08.03.2020 und zum Rundschreiben Nr. 9-20 Prot. 1300/2020 des Oberlandesgerichts betreffend „Außerordentliche und dringende Maßnahmen zur Eindämmung des epidemiologischen Notstandes aufgrund des COVID-19 und zur Begrenzung der negativen Auswirkungen auf die Gerichtstätigkeit“ ,
- gestützt auf das Organisationsprojekt des Amtes (Internes Protokoll Nr. 154/2017 -- Dienstanweisung Nr. 19/2017) in geltender Fassung,
- nach Feststellung, dass ab 09.03.2020 bis einschließlich 22. März 2020 die Fristen für die Vornahme sämtlicher Verfahrenshandlungen laut Artikel 1 Absatz 1 Gesetzesdekret Nr. 11/2020 ausgesetzt sind, mit Ausnahme der Verfahrenshandlungen laut Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g), und dass in jenen

Fällen, in denen die Fristen während des Zeitraums der Aussetzung zu laufen beginnen, der Fristbeginn bis zum Ende des besagten Zeitraums aufgeschoben wird.

- nach Feststellung, dass die Staatsanwaltschaft grundlegende öffentliche Dienste erbringt, welche auch dringlichen und unaufschiebbaren Charakter haben und Ausschlussfristen unterliegen,
- in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit einer Umsetzung geeigneter organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Kontinuität der Tätigkeit und des grundlegenden Dienstes, den dieses Amt innehat, einerseits, und zu der vom Gesundheitsministerium angeordneten Einhaltung der Hygienevorschriften - auch im Einvernehmen mit den Regionen, dem Departement Öffentliche Funktion des Ministerratspräsidiums, dem Justizministerium - sowie der Vorschriften laut Anhang 1 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrats vom 8. März 2020 andererseits, und zur Vermeidung von Menschenansammlungen und nahen Kontakten unter den Menschen im Inneren des Gerichtsamtes,
- nach Beratung mit dem mit der Informatik betrauten Staatsanwalt,
- nach Beratung mit dem Oberstaatsanwalt und den Koordinatoren und Koordinatorinnen der spezialisierten Arbeitsgruppen,
- nach Beratung mit dem Amtsleiter,
- nach Beratung mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer und dem Präsidenten der Strafkammer Bazou,

FOLGENDE ANORDNUNG:

Bis zum 22.03.2020:

- wird der Zugang zu den Gerichtsämtern für die Öffentlichkeit eingeschränkt, wobei der Zugang für nachweislich dringende Erledigungen gewährleistet bleibt;
- gelten eingeschränkte Öffnungszeiten der Büros, auch in Abweichung von den Vorgaben laut Artikel 162 des Gesetzes Nr. 1196 vom 23. Oktober 1968, bzw. Schließung für die Öffentlichkeit aller restlichen Büros, die keine dringenden Dienste zu leisten haben;
- wird der Zugang zu den Dienstleistungen durch vorherige Vermerkung, auch auf telefonischem oder telematischem Weg, geregelt, wobei darauf zu achten ist, dass den Nutzern/Nutzerinnen genau gestaffelte Termine vergeben werden, an denen sie bei den Gerichtsämtern erscheinen können.

ES WIRD ANGEORDNET,

dass bis zum 22.03.2020 nach folgenden operativen Leitlinien vorzugehen ist:

I. Tätigkeiten betreffend Verhandlungen und Vorerhebungen:

- E) ausschließlich Abwicklung von Verhandlungen betreffend:



- a) Bestätigung von Anhaltungen oder Festnahmen;
 - b) Verfahren gegen inhaftierte Personen, eingewiesene Personen oder gegen Personen, die sich in vorbeugender Verwahrungshaft befinden;
 - c) Verhandlungen des Überwachungsgerichts und des Überwachungsgerichtshofes;
 - d) Verhandlungen betreffend Vollstreckungsverfahren im Falle von inhaftierten Angeklagten;
 - e) Verfahren (insbesondere Beweissicherungsverfahren im geschützten Verhörraum), bei denen eine durch eine richterliche Verfügung oder eine Verfügung des Präsidenten des Senats erklärte absolute Dringlichkeit besteht;
 - f) Verfahren, bei denen eine durch eine richterliche Verfügung oder eine Verfügung des Präsidenten des Senats erklärte absolute Dringlichkeit besteht;
- 2) Was die Verfahren mit inhaftierten, eingewiesenen oder in vorbeugender Verwahrungshaft befindlichen Angeklagten oder Beschuldigten anbelangt, so wird, unbeschadet der in Artikel 472 Abs. 3 StPO betr. Hauptverhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit enthaltenen Bestimmungen in Sachen Schutz der Volksgesundheit, die Teilnahme an allen Verhandlungen, soweit als möglich, durch Videokonferenzen oder Fernzuschaltungen gewährleistet.
 - 3) Die Kanzlei für die Hauptverhandlung und die Sekretariate der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sorgen für die Mitteilung des Aufschubs des Vorladungstermins an alle Zeugen und Zeuginnen, die die ihnen zugewiesenen Verfahren betreffen.
 - 4) Die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, einschließlich ehrenamtliche Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, dieser Staatsanwaltschaft sind aufgefordert, zu beachten, dass innerhalb 22. März 2020 auslaufende Fristen nach Artikel 408 Abs. 2 und 3, und Artikel 415-bis Abs. 3 StPO, betreffend Einsicht in die digitalisierten oder auch nicht über TIAP einsehbaren Verfahrensakten, ab oben genanntem Datum automatisch als verlängert zu betrachten sind, und zwar um den Zeitraum der ursprünglichen Frist.
 - 5) Mit eigener Verfügung wird für die Teilnahme an eventuellen Schlichteterminen ein Turnusdienstplan für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen und ehrenamtliche stellvertretende Staatsanwälte und Staatsanwältinnen eingerichtet.
 - 6) Aufschub der Ermittlungstätigkeiten, die keinen Ausschlussfristen unterliegen bzw. nicht dringend und nicht unaufschiebbar sind: deshalb werden die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen und das Personal der Abteilungen der Gerichtspolizei alle Ermittlungshandlungen, die mit einem Erscheinen von Personen in den Gerichtsämtern oder in den Büros der Abteilung der Gerichtspolizei (Auskunftspersonen, Beschuldigte, Sachverständige, Lieferanten von Geräten und Software für Abhörungen, Verteidiger, höhere und einfache Amtsträger der Gerichtspolizei etc.) verbunden sind, auf einen Termin nach dem 22.03.2020 verschieben. Davon ausgenommen sind - mit entsprechender Genehmigung des Leitenden Oberstaatsanwalts - Fälle, in denen ein Aufschub absolut nicht möglich ist.
 - 7) Was die Verfügungen laut Gesetz Nr. 69 vom 19. Juli 2019 - so gen. *Codice Rosso* - anbelangt, so muss die Gerichtspolizei die Mitteilung der Nachricht über eine



strafbare Handlung über das A/R-Portal übermittelt, während die Vernehmung der verletzten Person auf einen Termin nach dem 22. März 2020 hinausgeschoben wird, da es sich um eine Ermittlungshandlung handelt, auf die die Fristensetzung laut GD Nr. 11/2020 zutrifft. Dies gilt nicht für Fälle, in denen der/die mit den Ermittlungen befasste Staatsanwalt/Staatsanwältin aufgrund der Schwere der Tat eine Vernehmung der verletzten Person für erforderlich erachtet, da es sich um eine Ausnahme nach Artikel 2 Abs. 2 Buchst. g) mit besonderer Bezugnahme auf Ziff. 3) handelt;

II. Vorgangsweise bei der Abwicklung der Gerichtstätigkeit:

- 1) Erforderliche Anwesenheit des/der diensthabenden Staatsanwalts/Staatsanwältin im so genannten „turno penale esterno“, des/der diensthabenden Staatsanwalts/Staatsanwältin der Arbeitsgruppe „Schutz der Person und der Gesundheit“ und des/der diensthabenden Staatsanwalts/Staatsanwältin für die Strafvollstreckung; Staatsanwälte/Staatsanwältinnen, die nicht dieser Kategorie angehören, sind aufgefordert, die gerichtliche Tätigkeit auszuüben, ohne sich unbedingt ins Büro zu begeben, Dienstbereitschaft zu gewährleisten, ihre Verfügungen auf telematischem Weg zu übermitteln und, soweit möglich, unter den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ihres Sekretariats einen Schichtdienst (auch mit täglicher Standeinteilung) zu veranlassen, um die ständige Anwesenheit eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin im Büro zu gewährleisten, damit die Kontinuität und Wirksamkeit der Abwicklung der gerichtlichen Tätigkeit und gleichzeitig auch eine Eindämmung der COVID-19-Verbreitung gewährleistet werden kann.
- 2) Dringende, unaufschiebbare Sitzungen der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen werden vorzugsweise über *Sky for business* (installiert durch das Büro für Sicherheit und EDV-Organisation der Staatsanwaltschaft bzw. durch die IT-Assistenz der Staatsanwaltschaft) oder über gleichwertige Telekommunikationssysteme abgehalten.
- 3) Aufschub aller nicht dringenden, verschiebbaren Erledigungen außerhalb des Dienstsitzes.
- 4) Alle Sitzungen für Ermittlungskoordinationen mit anderen Gerichtsämtern oder zentralen Polizeistellen erfolgen ausschließlich via Telekommunikation.
- 5) Die Sitzungen der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, die den drei fachspezifischen Arbeitsgruppen der Staatsanwaltschaft angehören, werden vorzugsweise via Telekommunikation abgehalten.
- 6) Im Falle von inhaftierten Personen, die unter Hausarrest gestellt sind, werden die Ermächtigungen, dass diese sich frei und ohne Geleit an den Ort des Hausarrests oder zu den Verhandlungssälen begeben können, vom Staatsanwalt/von der Staatsanwältin ausgestellt, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.



- 7) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gerichtspolizei, die außerhalb der Provinz Bozen wohnen, müssen an ihrem Wohnsitz bleiben und von dort aus, soweit möglich, die Erledigungen betreffs Vorverhandlungen durchführen.
- 8) Die Verwendung der Dienstautos erfolgt laut den in einer eigenen Verfügung enthaltenen Anweisungen.

III. Für den Zugang zu den Diensten betreffend strafrechtliche, zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sind, in Absprache mit dem Amtsleiter, bis zum 22. März 2020 folgende Einschränkungen vorgesehen:

- 1) Öffnungszeiten für die der Öffentlichkeit zugänglichen Büros und Schalter: von 09:00 bis 12:00 Uhr, außer für dringende, unaufschiebbare Tätigkeiten und für bereits festgesetzte unaufschiebbare Obliegenheiten.
- 2) Für die Rechtsanwälte ist der Zugang zu den Sekretariaten der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen für dringende und unaufschiebbare Amtstätigkeiten und für zuvor mitgeteilte berufliche Verpflichtungen der Verteidiger erlaubt.
- 3) Für Journalisten und Journalistinnen ist der Zugang zu den Büros der Staatsanwaltschaft nur nach vorheriger Ermächtigung durch den Leitenden Oberstaatsanwalt erlaubt. Die entsprechenden Mitteilungen und Anfragen haben über die E-Mail-Adresse ufficio stampa.procura.bozzena@gustiziain.it zu erfolgen.

IV. Anträge und Eingaben zu anhängigen Strafverfahren:

- 1) Die Anträge und Eingaben von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und die Anträge von Privatpersonen mit zertifizierter E-Mail-Adresse werden über die zertifizierte E-Mail-Adresse intergrazioni.procura.bozzena@gustiziain.it entgegengenommen.
- 2) In allen anderen Fällen können die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen für die Mitteilungen bezüglich Anfragen für Gespräche mit den Staatsanwälten und Staatsanwältinnen oder für Terminvereinbarungen mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Sekretariate der Staatsanwälte die normalen E-Mail-Adressen der Sekretariate der Staatsanwälte verwenden.
- 3) Der Zugang zum Schalter - Montag bis Freitag von 9:00 bis 11:00 Uhr - wird nur für die Einsicht in Akten erlaubt, bei denen die nächste Verhandlung in den ersten 15 Tagen nach dem 22.03.2020 angesetzt ist, und nur für Verhandlungen, die nicht verschiebbar sind. Hierzu ist eine vorherige Vormerkung unter der E-Mail-Adresse spesialis2.procura.bozzena@gustiziain.it erforderlich. Die Einsicht in Akten bezüglich Verfahren laut Punkt I Abs. a) bleibt gewährleistet.
- 4) Die Ansuchen um Gesprächserlaubnisse für inhaftierte Personen, die sich in einer Strafvollzugsanstalt befinden, sind über den Verteidiger des



Beschuldigten/Angeklagten per E-Mail zu übermitteln. Die Gesprächsergebnisse werden der ansuchenden Person auf telematischem Weg übermittelt.

- 5) Ansuchen um Ausstellung von Abschriften aus Akten anhängiger Strafverfahren (Mod. 21, 21-bis, 44 und 45) sind an die E-Mail-Adresse spostello2.procura.bolzano@giustizia.it zu schicken. Die Abholung der Abschriften erfolgt bei der Pfortnerloge am ostseitigen Eingang des Gerichtsgebäudes (Eingang Italienallee) zu einem bestimmten Termin (Datum und Uhrzeit), der der ansuchenden Person vom Amt rechtzeitig mitgeteilt wird.

V. Gewöhnlich im Front Office erbrachte verwaltungsrechtliche Dienstleistungen:

- 1) Anträge gemäß Artikel 335 StPO von Anwälten und Anwältinnen und Privatpersonen werden nur bearbeitet, wenn sie auf elektronischem Wege mittels zertifizierter E-Mail an die Adresse spostello2.procura.bolzano@giustizia.it übermittelt werden. Die Aushändigung der Mitteilung erfolgt in derselben Form. Im Falle einer Übersendung mittels gewöhnlicher E-Mail kann die entsprechende Bestätigung zu einem bestimmten Termin (Datum und Uhrzeit), der der ansuchenden Person vom Amt rechtzeitig mitgeteilt wird, bei der Pfortnerloge am Eingang Italienallee des Gerichtsgebäudes abgeholt werden, und zwar unter Vorweis eines Ausweisdokuments des Antragstellers/der Antragstellerin. Es ist nur in erwiesenermaßen dringenden und unaufschiebbaren Fällen möglich, den im Erdgeschoß am Eingang Duca-D'Aosta-Allee befindlichen Schalter 2 aufzusuchen.
- 2) Die sowohl von öffentlichen Verwaltungen als auch von Privatpersonen beantragten Strafregisterbescheinigungen können nur online unter dem Link <https://certificazionecellarario.giustizia.it/soc/> der Website der Staatsanwaltschaft www.procura.bz.it beantragt werden. Nachdem der Nutzer/die Nutzerin die Vormerkungsnummer erhalten hat, ist diese über ein gewöhnliches E-Mail-Postfach an die Adresse casellaria.procura.bolzano@giustizia.it zu senden, worauf er/sie eine Mitteilung über Datum und Uhrzeit der Abholung der vorgemerkten Bescheinigung erhält.
Das zuständige Büro sendet eine Antwortmail mit Angabe des Datums und der Uhrzeit für die Abholung der online vorgemerkten Bescheinigung beim Schalter 1 im Erdgeschoß Eingang Duca-D'Aosta-Allee des Gerichtsgebäudes. Bei Abholung ist eine Ablichtung des Antrags mit aufgeklebten Stempel- und Gebührenmarken abzugeben.
- 3) Bescheinigungen über anhängige Verfahren und Bescheinigungen ohne Bestätigungswert können sowohl von öffentlichen Verwaltungen als auch von Privatpersonen beim Strafregisteramt nur auf elektronischem Wege vorgemerkt werden, und zwar auch über ein gewöhnliches E-Mail-Postfach.
Das zuständige Büro sendet eine Antwortmail mit Angabe des Datums und der Uhrzeit für die Abholung der online vorgemerkten Bescheinigung beim Schalter 1 im Erdgeschoß Eingang Duca-D'Aosta-Allee des Gerichtsgebäudes. Bei Abholung ist eine Ablichtung des Antrags mit aufgeklebten Stempel- und Gebührenmarken abzugeben.



- 4) Die Bearbeitung von Anträgen für Apostillen und Legalisationen erfolgt nur, wenn diese mit elektronischer Post übermittelt werden und nur, wenn sie mit einer Eigenerklärung versehen sind, dass sie sich auf dringende, noch vor dem 22. März zu erledigende Tätigkeiten beziehen. Die E-Mail-Adressen des zuständigen Büros lauten wie folgt:
casellario.procura.bolzano@giustiziacert.it oder
casellario.procura.bolzano@giustizia.it
- 5) An das Büro für Strafvollstreckungen gerichtete Eingaben und Anträge sind an folgende zerti­fi­zierte E-Mail-Adresse zu senden: esecuzione.procura.bolzano@giustiziacert.it. Es ist aber auch möglich, das Büro telefonisch unter folgenden Nummern zu kontaktieren: [0471/226362](tel:0471/226362), [0471/226363](tel:0471/226363), [0471/226313](tel:0471/226313).
- 6) Anträge auf Bezahlung der fachlichen Hilfskräfte der Staatsanwaltschaft und Auskunftersuchen im Zuständigkeitsbereich des Büros für Gerichtskosten und der bevollmächtigten höheren Beamtin für die Rechtspflege sind über E-Mail an folgende Adressen zu senden: liquidazioni.procura.bolzano@giustiziacert.it oder liquidazioni.procura.bolzano@giustizia.it.
- 7) Unbeschadet der Rechte der Verteidigung ist die Konsultierung von Akten aus dem Archiv der Staatsanwaltschaft ausgesetzt.

VI. Schlussbestimmungen:

- 1) Die Verfügung Prot. Nr. 571/2020 bleibt aufrecht, und zwar insbesondere Punkt 1) betreffend die unverzügliche Übermittlung sowohl der Mitteilungen über eine strafbare Handlung von namentlich bekannten Straftätern (Mod. 21) als auch sämtlicher Mitteilungen in Bezug auf unbekannte Straftäter (Mod. 44) und Mitteilungen über nicht strafbare Handlungen (Mod. 45), die ausschließlich über das *Ndr*-Portal zu erfolgen hat, wie in der Anweisung Nr. 164/2020 vom 24.01.2020 angeführt ist.
- 2) Verlegung der vom *Schalter 2* im 2. Stock der Staatsanwaltschaft erbrachten Dienste zum *Schalter 1* (Strafregisteramt) im Erdgeschoß (Eingang *Duca-D' Aosta-Allee*) des Gerichtsgebäudes.
- 3) Das Personal an der Pforte sowie das Wachpersonal haben während ihres Dienstes die persönliche Schutzausrüstung (Mundschutz und Handschuhe) zu tragen.
- 4) Zur Vermeidung von Menschenansammlungen in beengten Räumlichkeiten bleibt die Schließung des Pausenraums im 4. Stock der Staatsanwaltschaft aufrecht.
- 5) Spezifische Anweisungen zur Regelung, gemäß den geltenden Bestimmungen, der Möglichkeit von Telearbeit des Verwaltungspersonals und der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie der ehrenamtlichen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen werden mit separater Verfügung erteilt, damit die Kontinuität der Tätigkeit und des



grundlegenden Dienstes, den dieses Amt innehat, und die Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen gewährleistet sind.

- 6) Ebenso werden spezifische Anweisungen nach vorheriger Kontaktaufnahme mit der Gefängnisverwaltung erteilt, damit geeignete Vorbeugemaßnahmen für die Überstellung von inhaftierten Personen gewährleistet sind.
- 7) Das Verwaltungspersonal und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Sekretariaten haben laufend die oben angeführten elektronischen Postfächer zu kontrollieren, um die elektronisch übermittelten Eingaben und Anträge zu erfassen und zeitgerecht an die zuständigen Büros weiterzuleiten.
- 8) Ausbildungs- und Weiterbildungstätigkeiten gemäß Art. 37 Ges. Nr. 111/2011 und 73 GD 69/13, umgewandelt in Ges. Nr. 98/13 sind bis zum 22.03.2020 ausgesetzt.

Vorliegende Anordnung ist ab sofort gültig und bleibt, vorbehaltlich neuer einschlägiger Anweisungen, bis 22. März 2020 in Kraft.

Es wird um höchstmögliche Verbreitung und genaue Einhaltung ermahnt und ersucht, den Anweisungen Folge zu leisten.

Übermittlung an das Sekretariat des Leitenden Oberstaatsanwalts zur Abspeicherung der Anordnung im Ordner „Cartelle condivise“ des Amtes zum Zwecke der internen Veröffentlichung und zur Mitteilung an sämtliche betroffenen Personen.

Übermittlung an das Büro für Sicherheit und EDV-Organisation zur externen Veröffentlichung der Anordnung auf der Website der Staatsanwaltschaft.

Mitteilung an das Justizministerium, den beim Justizministerium eingerichteten Krisenstab, an den Regierungskommissär für die Provinz Bozen, an die Autonome Region Trentino-Südtirol, an den Präsidenten der Journalistenkammer.

**gez. Der Leitende Oberstaatsanwalt
Giancarlo Bramante**

